



# Zweckverband zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe

## Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe

vom 21. Dezember 2006

(veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 23 vom 22.12.2006)

zuletzt geändert mit Satzung vom 10.12.2008 (1. Änderungssatzung)

(veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 25 vom 19.12.2008)

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 91186 Büchenbach

#### § 2

##### Mitgliedschaft

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Büchenbach und Georgensgmünd sowie die Stadt Roth.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Der Beitritt neuer Mitglieder wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl durch die Verbandsversammlung beschlossen, die gleichzeitig die Bedingungen für die Aufnahme festsetzt.
- (4) Ein Mitglied kann frühestens nach einer Mitgliedschaft von fünf Jahren austreten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Austritt beim Zweckverband schriftlich eingegangen sein.
- (5) Zur Rechtswirksamkeit des Austritts ist die Zustimmung der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl sowie die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Der Austritt eines Mitgliedes darf den Bestand des Verbandes oder die Erfüllung seiner Aufgaben nicht gefährden. Im übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin angefallenen Verpflichtungen erfüllt hat, die Entschädigung der im Zweckverband verbleibenden Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitgliedes entstehenden Nachteile geregelt ist und die sonst in Folge des Austritts erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat. Die näheren Bedingungen für die Zustimmung zum Austritt sind vorher durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Mitglied festzulegen. Diese Bedingungen müssen den Aufwendungen des Zweckverbandes für das austretende Mitglied und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens Rechnung tragen. Ein austretendes Mitglied kann im Wege der Auseinandersetzung nicht mehr erhalten, als es eingebracht hat.
- (6) Die gesetzlichen Regelungen über den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes aus wichtigem Grund und über das Recht eines Verbandsmitgliedes, aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleiben unberührt. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung, wenn dadurch der Bestand des Verbandes oder die Erfüllung seiner Aufgaben gefährdet werden.
- (7) Für den Austritt und den Ausschluss gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage für die Gemeinden

- Büchenbach mit den Ortsteilen Asbach, Aurau, Breitenlohe, Büchenbach, Hebresmühle, Kühedorf, Ottersdorf, Tennenlohe und Ungerthal
- Georgensgmünd mit den Ortsteilen Mäbenberg, Rittersbach und Weinmännshof
- und für die Stadt Roth mit den Stadtteilen Meckenlohe, Pfaffenhofen, Pruppach und Rothaurach

zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlage im Bedarfsfalle zu erweitern. Der Zweckverband versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen Vorschriften entsprechen muss.

(2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(3) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(4) Die Löschwasserversorgung gehört nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes. Löschwassereinrichtungen, die üblicherweise mit der Wasserversorgungsanlage verbunden sind, werden vom Zweckverband mit der Wasserversorgungsanlage erstellt. Die entstandenen oder zusätzlich angefallenen Kosten für den Einbau, die Erweiterung oder Erneuerung der notwendigen Löschwassereinrichtungen sind von dem jeweiligen Verbandsmitglied zu erstatten.

### **§ 4**

#### **Räumlicher Wirkungskreis**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Gemarkungen Büchenbach, Mäbenberg und Rothaurach sowie Teile der Gemarkungen Aurau, Pfaffenhofen und Rittersbach und Ottersdorf.

### **§ 5**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Zweckverband betreibt eine Gruppenversorgungsanlage zur Förderung der Allgemeinheit ohne Erwerbszwecke und ohne Gewinnabsichten. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Steuergesetze. Etwaige Überschüsse werden nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Aufgaben des Zweckverbandes innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches verwendet.

### **§ 6**

#### **Aufsicht und fachliche Überwachung**

(1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Roth.

(2) Die fachliche Überwachung hat das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 7

#### Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. Die Versammlung
2. Der Ausschuss
3. Der Vorsitzende

### § 8

#### Zusammensetzung der Versammlung

(1) Die Versammlung besteht aus dem Vorsitzenden und den übrigen Räten.

(2) Die Mitglieder, entsenden den 1. Bürgermeister oder den an dessen Stelle nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG bestellten Vertreter als Rat und weitere Räte, deren Anzahl sich nach dem Wasserverbrauch der Mitglieder richtet

(3) Pro angefangenen 30000 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch und ab der übernächsten Amtsperiode (2014) pro angefangene 40000 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch ergeben einen Vertreter für ein Mitglied. Die Anzahl der Sitze werden für jedes Mitglied mit Beginn der neuen Amtszeit nach dem durchschnittlichen Jahresverbrauch im Zweckverband der vergangenen fünf Kalenderjahre neu berechnet.

(4) Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Räte haben.

(5) Jeder Rat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Räte können nicht Stellvertreter sein. Die Räte und ihre Stellvertreter sind von den Mitgliedern dem Vorsitzenden schriftlich zu benennen. Arbeiter und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Versammlung sein.

(6) Für Räte, die Kraft ihres Amtes der Versammlung angehören, endet das Amt als Rat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Räte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Mitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Rat, der dem Vertretungsorgan eines Mitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Räte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Räte weiter aus.

### § 9

#### Einberufung der Versammlung

(1) Die Versammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Räten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Versammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Räte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände zuständigen Fachbehörden sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 10

### Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden und die Geschäftsleitung haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

(3) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Öffentlichkeit gelten entsprechend.

## § 11

### Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der 1. Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind auf Antrag den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

## **§ 12**

### **Zuständigkeit der Versammlungsversammlung**

(1) Die Versammlungsversammlung beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten des Verbandes. Sie ist ausschließlich zuständig für:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltsatzung;
4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für Dienstkräfte;
5. die Feststellung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses und die Entlastung;
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses sowie die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlungsversammlung;
9. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Betriebsordnung;
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
11. die Bestellung der Geschäftsleitung (Werkleitung) und Erlass einer Dienstanweisung für die Geschäftsleitung (Werkleitung)
12. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Geschäftsführers

(2) Die Versammlungsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 18 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000 € mit sich bringen; die §§ 16 Abs. 1 Nr. 2, 19 Abs. 3 bleiben unberührt.

Die Versammlungsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

## **§ 13**

### **Rechtsstellung der Verbandsräte**

(1) Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Art und Umfang ihrer Entschädigung werden durch eine gesonderte Satzung (Entschädigungssatzung) nach Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes zur Kommunalen Zusammenarbeit i.V.m. Art. 20 a der Gemeindeordnung geregelt

## **§ 14**

### **Zusammensetzung des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern.

(2) Die Versammlungsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Jedes Verbandsmitglied hat Anspruch auf einen Sitz im Verbandsausschuss. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Versammlungsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Versammlungsversammlung abberufen werden.

## **§15**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses**

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 10 und 11 entsprechend. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

## **§ 16**

### **Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig
1. die Beschäftigten des Zweckverbandes, mit Ausnahme des Geschäftsführers, im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zuzugruppiert und zu kündigen;
  2. Lieferungen und Leistungen in Höhe von 15000 € bis 50.000 € zu vergeben;
  3. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
- (1) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

## **§ 17**

### **Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses**

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Art und Umfang der Entschädigung werden entsprechend §13 Abs. 2 durch die Entschädigungssatzung geregelt.

## **§18**

### **Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

## **§ 19**

### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Insbesondere ist er berechtigt anstelle der Ver-

bandsversammlung oder des Verbandsausschusses dringende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Bandsversammlung bzw. dem Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Der Bandsvorsitzende ist zuständig für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Höhe von 15000 €."

(4) Durch besonderen Beschluss der Bandsversammlung können dem Bandsvorsitzenden unbeschadet des § 12 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Der Bandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Bandesmitgliedes, dessen Dienstkräften übertragen. Er führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten des Zweckverbandes

(6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 250 € mit sich bringen.

(7) Im Falle der Verhinderung des Bandsvorsitzenden vertritt ihn in allen seinen Bandesobliegenheiten der stellvertretende Bandsvorsitzende. Wenn auch dieser verhindert ist, nimmt die Vertretung der lebensälteste Bandesrat im Bandsausschuss wahr.

(8) Der Bandsvorsitzende kann der Geschäftsleitung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes zu sichern und Missstände zu beseitigen.

## § 20

### Rechtsstellung des Bandsvorsitzenden

Der Bandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Art und Umfang der Entschädigung werden entsprechend §13 Abs. 2 durch die Entschädigungssatzung geregelt.

## § 21

### Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband beschäftigt nur tariflich Beschäftigte, keine Beamte.

(2) Die Beschäftigten des Zweckverbandes werden durch den Bandsausschuss eingestellt, eingruppiert und entlassen, mit Ausnahme des Geschäftsleiters.

## § 22

### Aufgaben des Geschäftsleiters (Werkleitung)

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird vom Geschäftsleiter geführt; wird kein Geschäftsleiter bestellt, durch den Bandsvorsitzenden.

(2) Der Geschäftsleiter nimmt die Aufgaben der Werkleitung wahr. Er ist für die selbständige Leitung und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes verantwortlich, soweit diese Aufgaben nicht nach § 19 dem Bandsvorsitzenden obliegen.

(3) Der Geschäftsleiter ist zuständig für:

a) die selbstständige Erledigung der im alltäglichen Geschäftsgang immer wieder anfallenden Geschäfte (laufende Geschäfte) wozu insbesondere zählen: Organisation, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs und der Vollzug des Erfolgsplanes

b) alle sonstigen Geschäfte und den Vollzug des Vermögensplanes, soweit nicht die Bandesver-

sammlung oder der Verbandsausschuss hierfür zuständig sind, oder ihre Zuständigkeit durch besonderen Beschluss auf den Verbandsvorsitzenden übertragen wurde, oder der Verbandsvorsitzende nach § 19 zuständig ist.

- c) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Höhe von 2500 €.
- d) die Ausübung der Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes, sowie die Einteilung des Personaleinsatzes, im Auftrag des Verbandsvorsitzenden in seiner Eigenschaft als Dienstvorgesetzter.
- e) die verwaltungsmäßige Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses, sowie der dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte des Verbandsvorsitzenden
- f) die Vorbereitung von Verträgen aller Art und Führung entsprechender Verhandlungen mit den Beteiligten, den zuständigen Stellen und Behörden, sowie deren Durchführung
- g) den Vollzug der Wasserabgabe- und der Beitrags- und Gebührensatzung, insbesondere den Erlass von Beitrags- und Gebührenbescheiden, sowie von Kostenerstattungsbescheiden und die Beitreibung fälliger Beiträge, Gebühren und Kosten.

(4) Der Geschäftsführer überwacht die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften über Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Tarifvorschriften sowie der Betriebsverordnungen. Er erstellt alljährlich den Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes mit Stellenplan für die Dienstkräfte und des Jahresabschlusses. Er leitet die Entwürfe dem Verbandsvorsitzenden zur Vorlage an die Verbandsversammlung rechtzeitig zu. Er hat den Verbandsvorsitzenden unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Haushaltsplanes erfolgsgefährdende Mindereinnahmen oder Mehrausgaben zu erwarten sind

(5) Bei dienstrechtlichen Maßnahmen sowie bei der Anstellung, Höhergruppierung oder Entlassung von Beschäftigten hat der Geschäftsführer ein Mitwirkungsrecht

(6) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend und als Schriftführer teil

### **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

#### **§ 23**

##### **Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wirtschaft- und Haushaltsführung, sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

#### **§ 24**

##### **Haushaltsatzung**

(1) Der Entwurf der Haushaltsatzung ist auf Verlangen den Verbandsmitgliedern vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltsatzung soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen werden und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltsatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst frühestens vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Roth bekannt gemacht.



## **§ 25**

### **Deckung des Finanzbedarfes**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Trinkwasserversorgungsanlage, sowie für deren Unterhaltung wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis des im Gebiet des Zweckverbandes verbrauchten Wassers der Verbandsmitglieder im Durchschnitt der vorangegangenen fünf Rechnungsjahre.
- (3) Die Wassergebühren sind so zu bemessen, dass die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes gewährleistet ist. Die von den Verbandsmitgliedern erbrachten Leistungen bzw. Umlagen sind spätestens nach Ablauf von fünf Jahren zurückzuerstatten.

## **§ 26**

### **Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

Wenn und soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern Umlagen. Der jährliche Gesamtbetrag der Umlagen (Umlagesoll) wird von der Verbandsversammlung haushaltsmäßig festgesetzt; sie bestimmt auch allgemein oder jeweils für ein Rechnungsjahr, wie die Umlage zu entrichten ist (Teilbeträge, Vorauszahlungen usw.). Art. 19 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinde und Gemeindeverbänden ist entsprechend anzuwenden; im Umlagebescheid kann die Fälligkeit bestimmt werden.

## **§ 27**

### **Kassenverwalter**

- (1) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen die Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.
- (2) Ehrenamtliche Kassenverwalter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Verbandsversammlung durch Beschluss festsetzt.

## **§ 28**

### **Jahresrechnung und Prüfung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen zwölf Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt und die Entlastung beschlossen. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie mit Einschränkungen aus, hat die Verbandsversammlung dafür maßgebende Gründe anzugeben.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung und die Prüfung durch den Bilanzprüfer. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Roth. Der Bilanzprüfer ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres von der Verbandsversammlung zu bestimmen und vom Verbandsvorsitzenden zu beauftragen.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 29**

##### **Besondere Pflichten der Verbandsmitglieder**

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Durchführung der von der Verbandsversammlung aufgestellten Benutzungsbestimmungen zu überwachen. Sie sind ferner verpflichtet, die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile stets in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Durchführung allgemeiner oder von dem Verbandsvorsitzenden erlassenen Anweisungen zur Sicherung des Wasserbezugs, insbesondere bei Wassermangel, zu überwachen oder gegebenenfalls selbst durchzuführen. Vorgefundene Mängel an den Versorgungsanlagen sind von den Verbandsmitgliedern sofort der Geschäftsleitung zu melden.

##### **§ 30**

##### **Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Roth bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachungen hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Kreisamtsblatt Roth anordnen.

##### **§ 31**

##### **Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

(3) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen insbesondere

- a) der Beitritt neuer Mitglieder, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern;
- b) die Änderung der Verbandsaufgabe;
- c) die Auflösung des Zweckverbandes;

(4) Weitergehende Bestimmungen des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG Art. 48) gelten weiterhin.

## **§ 32**

### **Auflösung**

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Werden die bisherigen Verbandsaufgaben nicht von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts übernommen, so ist ein Abwickler zu bestellen. Die Abwicklung ist innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses durchzuführen.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger gemeinnützigen Zwecken der Wasserversorgung im Gebiet der Verbandsmitglieder zuzuführen.

(4) Die Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes sind dauerhaft im öffentlichen Eigentum zu erhalten.

## **§ 33**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 3.2.1968 in Kraft.<sup>1)</sup>

1) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 18.1.1968 (Kreisamtsblatt Schwabach Nr. 4 vom 2.2.1968) Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft